

Schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 04.07.2024, 16:08:31

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne)

Fraktion(en): Grüne

Regierungsmitglied(er): Landesrätin Mag. Ursula Lackner

Frist: 04.09.2024

Betreff:

Chaletdorf Turracher Höhe: Versagen in der Raumordnung und mangelhafte Umsetzung des UVP-Rechts?

Längst bekannt sind die Chaletdörfer auf der Turracher Höhe, ein Symbol für Bodenfraß und typisches Beispiel für die Chaletdorfproblematik in der ganzen Steiermark zugunsten weniger, die im Betongold eine Wertanlage sehen. Die Grünen setzten sich schon früh für eine strikte strategische Umweltprüfung und gegen die Aufhebung des früheren Landschaftsschutzgebietes ein.

Wie aus einer Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2007 hervorgeht, wurde das damalige Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 – Turracher Höhe nicht etwa deshalb aufgegeben, weil ein strengerer Schutz implementiert worden wäre oder die geschützten Güter sich „zu positiv“ entwickelt hätten. Nein, es wurde aufgehoben, *„weil der Schutzzweck nicht mehr gegeben ist und die zur Zeit der Unterschutzstellung vorhandene Kulturlandschaft dem Tourismus mit seiner Siedlungsentwicklung und den technischen Bauten des Wintertourismus gewichen ist und somit die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.“* (s. Anfragebeantwortung zu 1116/2, XV. GP). Mit anderen Worten: Das Landschaftsschutzgebiet wurde aufgehoben, weil es durch die fehlgeleitete Raumplanung ausgehöhlt worden war. Jedenfalls wurde mit der Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes einer negativen Entwicklung auf steirischer Verantwortungsebene bewusst Vorschub geleistet, denn im Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiet Kategorie A) wäre die Schwelle zur UVP-Pflicht bei der Hälfte, nämlich bei 250 Betten gelegen (vgl. Anhang 1 Z 20 iVm Anhang 2 UVP-G idF BGBl I 2006/49).

Anstatt diesen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken, war noch im Jahr 2005 ein „Grenzüberschreitendes Leitbild für die touristische Kleinregion Turracher Höhe“ mit Mitteln der Länder Kärnten und Steiermark (konkret von der damaligen FA16 – Landes- und Gemeindeentwicklung, die auch wesentlich in die Ausarbeitung eingebunden war) zugunsten des Tourismusvereins Turracher Höhe ausgearbeitet worden. Darin wurden die Ambitionen, den Tourismus weiter auszubauen, verstärkt.

Zuletzt griff die Zeitschrift „profil“ in ihrer aktuellen Ausgabe eine gängige Praxis der Tourismusimmobilienbranche auf, die dazu führt, dass auch für große Chaletprojekte keine Umweltverträglichkeitsgenehmigungsprüfung durchgeführt wird. Denn die Projekte werden zunächst knapp unter der Grenze der UVP-Pflicht konzipiert, sodass die Umweltverträglichkeit nicht geprüft wird. Nach Ablauf einer „Wartefrist“ von fünf Jahren wird das Projekt – wiederum unterhalb der Grenzen des

UVP-Gesetzes – erweitert, dann wieder und wieder. Diese Salamtaktik führt dazu, dass Chaletdörfer die Grenzen für die UVP-Pflicht insgesamt oft weit überschreiten, ohne jemals einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden zu sein (s *profil*, Hütte um Hütte: Legal an der Umweltprüfung vorbei: <https://www.profil.at/wirtschaft/tourismus-umweltvertraeglichkeit-naturschutz/402916073>).

Die Historie des beschriebenen Chaletdorfs auf der Turracher Höhe ist bezeichnend für ähnliche Projekte in der ganzen Steiermark: Nachdem der erste Antrag auf Erteilung einer UVP-Genehmigung letztlich im Rechtsmittelverfahren abgewiesen worden war, versuchte es die Projektgesellschaft im Jahr 2009 mit einem knapp unter die UVP-Grenze von 500 Betten verkleinerten Chaletprojekt: Die Baubewilligung gab es letztlich mit 499 Betten (s ebenda).

2014 erfolgte die erste Erweiterung (um 56 Betten) und 2019 die zweite (um weitere 392 Betten). All dies mit der Feststellung der UVP-Behörde, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (vgl Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.11.2014, GZ: ABT13-11.10-334/2014-16; Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.11.2019, GZ: ABT13-11.10-542/2019-38, idF: Bescheid 2019).

Somit wurden für dieses eine Chaletdorf ohne UVP-Genehmigung insgesamt rd 7 ha Wald gerodet und 101 Gebäude mit fast 900 touristisch nutzbaren Betten errichtet (s Bescheid 2019).

Unweit von diesem – nämlich auf der anderen Straßenseite der B 95 Turracher Straße – ist längst das nächste Chaletdorfprojekt, das „SKT Chaletdorf Turracher Höhe“, im Gange. Dazu wurde im Jahr 2023 ein passender UVP-Feststellungsbescheid erwirkt: Auch für dieses Projekt sei keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Denn den Ausführungen der Behörde zufolge bestehe „[n]ach den Projektunterlagen [...] kein sachlicher und räumlicher Zusammenhang zu anderen gleichartigen Projekten.“ Daher wurde das Projekt – ohne nähere Ausführung – als Neuvorhaben beurteilt, obwohl der Abstand zum zuvor beschriebenen Chaletdorf beispielsweise nur rd 200 m beträgt und im Weiteren ausgeführt wurde, dass „das gegenständliche Vorhaben ‚bei Gesamtbetrachtung der bekannten Faktoren in einen zusammenhängenden Komplex siedlungstypischer Einrichtungen eingebettet‘“ sei (s Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.04.2023, GZ: ABT13-68899/2023-9).

Hinzu kommt, dass ein „Bett“ weder im Steiermärkischen Baugesetz und im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz definiert ist. Die Interpretation, was ein „Bett“ sein soll, und die Durchsetzung der Bettenanzahl müssen die Gemeinden selbst bewerkstelligen, was regelmäßig zu Schwierigkeiten und zu Rechtsunsicherheit führt. Die WKO Kärnten, Fachgruppe Hotellerie beispielsweise zieht zur Definition die Liegefläche bzw den Schlafplatz heran. Somit entspreche ein Doppelbett zwei „Betten“, genauso seien Schlafsofas und Zustellbetten als „Betten“ zu qualifizieren. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung und der Rechtssicherheit wäre eine solche Definition für die Gemeinden mit Sicherheit wertvoll.

Am Ende offenbart sich in derart bodenfressenden Chaletdörfern erneut das große Versagen der steirischen Raumordnung und Raumplanung. Ohne die zugrundeliegenden, exzessiven Widmungen wären derlei Projekte nämlich weder mit noch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung denkbar.

Es wird daher folgende

Schriftliche Anfrage

gestellt:

1. Wie stehen Sie zum Vollzug des UVP-G bei Chaletdörfern angesichts der dargestellten Beispiele und weiterer steirischer Chaletdörfer?
2. Wie sehen Sie die Beurteilung, dass ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang des „SKT Chaletdorfs Turracher Höhe“ mit den unmittelbar umliegenden Chaletdörfern, in die es „eingebettet“ sei, nicht vorliege?

3. Wie sehen Sie die touristischen Widmungen auf der steirischen Seite der Turracher Höhe für Chaletdörfer?
4. Wäre es vor 20 Jahren aus Ihrer Sicht möglich gewesen, Rückwidmungen vorzunehmen, um der inzwischen exzessiven Bebauung mit Chaletdörfern entgegenzuwirken?
5. Ungeachtet der Frage der Möglichkeit: Wäre es retrospektiv sinnvoll gewesen, vor 20 Jahren die Notbremse zu ziehen und die exzessive Bebauung mit Chaletdörfern zu stoppen?
6. Halten Sie es für möglich, zum jetzigen Zeitpunkt Rückwidmungen vorzunehmen, um einer weiteren exzessiven Bebauung mit Chaletdörfern entgegenzuwirken?
7. Wie sehen Sie die historische Aufgabe des Landschaftsschutzgebiets Nr 10 Turracher Höhe aufgrund der Aushöhlung durch massentouristische Projekte?
8. Wie sehen Sie Aussagen eines Bürgermeisters, wonach das Bauen sozusagen von selbst aufhören würde, wenn die Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet werden könnte (s *profil*, Hütte um Hütte: Legal an der Umweltprüfung vorbei: <https://www.profil.at/wirtschaft/tourismus-umweltvertraeglichkeit-naturschutz/402916073>)?
9. Gehen Sie davon aus, dass eine weitere Bebauung tatsächlich aufhören wird, wenn eine Wasserversorgung mit Direktleitungen vor Ort nicht mehr gegeben sein wird?
10. Wie stehen Sie zur Schaffung einer Definition des „Bettes“ bzw Fremdenbettes im Steiermärkischen Baugesetz und/oder im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz?

Unterschrift(en):

LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne)